

# Wieviel Opferschutz verträgt das Strafverfahren?

Von Prof. Dr. Gabriele Kett-Straub, Erlangen\*

## I. Einleitung

Die Rechte des Opfers im Strafverfahren sind im Rahmen des 3. Opferrechtsreformgesetzes Ende 2015 erneut gestärkt worden.<sup>1</sup> Filetstück ist das mit der Reform zeitversetzt – um den Bundesländern genügend Vorlauf zum Aufbau der notwendigen Strukturen zu geben – einhergehende Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), das seit dem 1.1.2017 gilt. Demnach können sich Verletzte im Strafverfahren nunmehr von einem sozialpädagogisch oder psychologisch ausgebildeten Experten unterstützen lassen. In bestimmten Fällen ist ein solcher Prozessbegleiter auf Antrag des Verletzten verpflichtend und dann auf Staatskosten beizuordnen. Dies regelt der neu geschaffene § 406g StPO, der im Übrigen in Abs. 2 auf das PsychPbG mit seinen umfassenderen Regelungen verweist. Des Weiteren wurden auch die Mitteilungs- und Hinweispflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Opfern von Straftaten sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren noch einmal deutlich ausgebaut (und systematisiert). Insgesamt sollen Verbrechensopfer demnach besser vom Staat informiert, geschützt und betreut werden.

Die Rede ist (wieder einmal) von einem Meilenstein im Opferschutz;<sup>2</sup> tatsächlich befindet man sich angesichts der unübersichtlichen Rechtslage inzwischen längst in einem Labyrinth des Opferschutzes.<sup>3</sup> Der folgende Beitrag gibt einen prägnanten Überblick über die geänderte Rechtslage, stellt zugleich aber auch die Frage nach der Notwendigkeit von (noch) mehr Opferschutz im Strafverfahren und unternimmt den Versuch, diese auch zu beantworten.

## II. Die wichtigsten Gesetzesänderungen

### 1. Psychosoziale Prozessbegleitung

#### a) Zweck

Die neue Vorschrift des § 406g StPO sieht vor, dass sich Opfer von Straftaten neben einer rechtlichen Begleitung nun

auch psychosozial unterstützen lassen können.<sup>4</sup> Bislang war die Möglichkeit einer solchen Prozessbegleitung in § 406h StPO a.F. zwar schon erwähnt, aber hinsichtlich ihrer Inhalte und Ausgestaltung nicht genauer geregelt. Diese Aufgabe übernimmt jetzt das PsychPbG; hier findet man in § 2 Abs. 1 S. 1 endlich auch eine Kurzdefinition, was unter psychosozialer Prozessbegleitung in etwa zu verstehen ist. Demnach ist ihr wesentliches Kennzeichen, dass es sich um eine nicht rechtliche Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung handelt. Zu Recht wird kritisiert, dass der Gesetzgeber aber weiterhin auf eine Legaldefinition des Begriffs „Opfer“ bzw. „Verletzter“ verzichtet hat.<sup>5</sup>

Diese psychosoziale Begleitung umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und so ihre Sekundärviktimsierung nach der primären Traumatisierung durch die Straftat zu vermeiden (§ 2 Abs. 1 S. 2 PsychPbG). Am Rande sei darauf hingewiesen, dass die Tatsache einer Sekundärviktimsierung durch das Strafverfahren wie selbstverständlich inzwischen auch vom Gesetzgeber unterstellt wird, obwohl der Evaluationsbedarf nach wie vor enorm ist.<sup>6</sup>

Die Trennung zwischen rechtlicher Beratung und psychosozialer Begleitung wird in Abs. 2 noch einmal deutlich hervorgehoben. Demnach sei die psychosoziale Prozessbegleitung von der Neutralität gegenüber dem Strafverfahren geprägt und umfasse weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts. Sie dürfe daher auch nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung seiner Aussage führen.

#### b) Ausgestaltung

Daneben regelt das neue Gesetz die Grundsätze dieser Art von Prozessbegleitung, die Anforderungen an die Qualifika-

\* Die Autorin lehrt als außerplanmäßige Professorin an der Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen-Nürnberg. Stand der Internetquellen: 27.5.2017.

<sup>1</sup> BGBl. I 2015, S. 2525. Das Gesetz dient u.a. auch der Umsetzung einer europäischen Richtlinie in nationales Recht (Opferschutzrichtlinie der Europäischen Union [2012/29/EU]), die zum Ziel hat, einheitliche Mindeststandards für den Schutz von Opfern von Straftaten zu schaffen. Gleichzeitig soll den Anforderungen aus Art. 31 lit. a des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention [ETS Nr. 201]), online abrufbar:

<http://conventions.coe.int/Treaty/EN/treaties/html/201.htm> nachgekommen werden.

<sup>2</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/02112015\\_ORRG.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/02112015_ORRG.html).

<sup>3</sup> Haverkamp, ZRP 2015, 53.

<sup>4</sup> Der bisherige § 406g StPO, der sich mit den Befugnissen des rechtlichen Beistands eines nebenklageberechtigten Verletzten befasste und auch § 406h StPO (Hinweis auf Befugnisse – jetzt § 406i StPO [Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren]) sind demzufolge im Gesetz jeweils eine Ziffer nach hinten gewandert.

<sup>5</sup> Haverkamp, ZRP 2015, 53 (54); Neuhaus, StV 2017, 55 (57). Im Folgenden wird der Begriff weitgehend synonym gebraucht (vgl. hierzu Schroth, Die Rechte des Opfers im Strafverfahren, 2. Aufl. 2011, S. 17).

<sup>6</sup> Cierniak/Niehaus, in: Knauer/Kudlich/Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 2014, § 247 Rn. 22 f., Kölbl, in: Barton/Kölbl (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, 2012, S. 213; Kölbl/Bork, Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel, 2012; sehr kritisch auch Neuhaus, StV 2017, 55 (56), der insbesondere auf die Möglichkeit verweist, dass ein Strafverfahren dem Opfer auch helfen könne, das Erlebte zu verarbeiten.

tion (§ 3 PsychPbG) und die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters (§ 6 PsychPbG).<sup>7</sup> Statt es allerdings bei diesen einheitlichen Standards zu belassen, wird den Bundesländern in § 4 PsychPbG eröffnet, selbst zu bestimmen, welche Personen bzw. Stellen für die qualifizierte Prozessbegleitung anerkannt werden und welche weiteren Anforderungen an die fachliche Qualifikation zu stellen sind. Die Länder haben diesbezüglich inzwischen überwiegend entsprechende Ausführungsgesetze erlassen und einer Rechtszersplitterung ist somit Tür und Tor geöffnet.<sup>8</sup>

#### c) Kostenübernahme

§ 406g Abs. 1 StPO beinhaltet einen Anspruch auf Prozessbegleitung für jeden Verletzten, aber ohne Kostenübernahme durch den Staat. Minderjährige Opfer von schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten (und auch erwachsene Opfer solcher Taten, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können) haben darüber hinaus einen Rechtsanspruch auf die kostenfreie Beordnung eines psychosozialen Begleiters (§ 406g Abs. 3 S. 1 StPO: „ist beizuordnen“). Das Gesetz knüpft hier an die Umstände einer Nebenklage gem. § 397a Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 StPO an. Eine ausdrückliche Nebenklagebefugnis ist indes nicht erforderlich.

Unter den in § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO (z.B. durch versuchte vorsätzliche Tötungsdelikte Verletzte oder Hinterbliebene nach vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikten, Nr. 2) genannten Voraussetzungen kann dem Verletzten (oder dem hinterbliebenen Angehörigen) gem. § 406g Abs. 3 S. 2 StPO auf seinen Antrag außerdem ein psychosozialer Prozessbegleiter ebenfalls kostenfrei beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Als Beispiele für solche besonders schutzbedürftigen Verletzten nennt der Gesetzgeber Menschen mit einer Behinderung oder psychischen Beeinträchtigung, Betroffene von Sexualstraftaten, Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z.B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking), Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität sowie Betroffene von Menschenhandel.<sup>9</sup>

Dies bedeutet, dass das Gericht neben dem Antrag auf Prozessbegleitung jeweils prüfen muss, ob der entsprechende

<sup>7</sup> Demnach erhält der beigeordnete Prozessbegleiter für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Vorverfahren pauschal eine Vergütung in Höhe von 520 €, im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug 320 € und nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens 210 €. Etwaige Auslagen sind hierin enthalten. Den Landesregierungen steht es offen, die Vergütung anderweitig zu regeln (vgl. Öffnungsklausel des § 10 Abs. 1 PsychPbG).

<sup>8</sup> Z.B. Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren v. 15.12.2016, Nds. GVBl. 2016, S. 282, oder Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren v. 18.1.2017, Amtsbl. I 2017, S. 114.

<sup>9</sup> BT-Drs. 18/4621, S. 32; *Hetger*, DRiZ 2016, 260.

Begleiter nach Landesrecht anerkannt ist und ob der Verletzte von einer der in § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StPO aufgeführten Straftaten betroffen ist. Bezüglich dieser Straftat muss wenigstens ein Anfangsverdacht vorliegen. Im Fall der Nr. 1 bis 3 muss außerdem die besondere Schutzbedürftigkeit im Zuge der Ermessensausübung festgestellt werden (im Fall der Nr. 4 und 5 wird eine solche dagegen unterstellt).

#### d) Rechte des psychosozialen Prozessbegleiters

Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein (§ 406g Abs. 1 S. 2 StPO). Da in § 406 Abs. 3 S. 4 StPO auf § 142 Abs. 1 StPO verwiesen wird, kann sich eine Ablehnungsmöglichkeit „aus wichtigem Grund“ (§ 142 Abs. 1 S. 2 StPO) ergeben.<sup>10</sup> Einem nicht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter kann die Anwesenheit bei einer Vernehmung des Verletzten dann untersagt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte (§ 406g Abs. 4 S. 1 StPO).

Ein psychosozialer Prozessbegleiter hat grundsätzlich kein Zeugnisverweigerungsrecht und auf diesen Umstand ist der Verletzte auch von ihm ausdrücklich hinzuweisen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 3 PsychPbG).

#### e) Konsequenz

Das neue Rechtsinstitut hat zur Folge, dass neben dem Verletztenbeistand gem. § 406f StPO, der insbesondere nicht nebenklageberechtigten Verletzten rechtlichen Beistand leistet (aber mit deutlich weniger Befugnissen als der Anwalt des Nebenklagebefugten – § 406h StPO – ausgestattet ist), nun darüber hinaus ein nichtrechtlicher Beistand existiert. Das Verhältnis zwischen Verletztenbeistand nach § 406f StPO und Nebenklägervertreter nach § 406h StPO wurde vom Gesetzgeber allerdings nicht klar geregelt. Die §§ 395 ff. StPO sind indes vorrangig anzuwenden, wenn sich ein Verletzter als Nebenkläger am Verfahren beteiligt, da die Vorschriften die umfassenderen Rechte einräumen.<sup>11</sup> Daher spricht viel dafür, dass ein Verletzter seinen Anspruch auf einen Verletztenbeistand nach § 406f StPO verliert, wenn er sich eines rechtlichen Beistandes als Nebenkläger (qualifizierter Verletztenbeistand) bedient. Demnach würden einem nebenklageberechtigten Verletzten ab sofort theoretisch drei verschiedene Personen in einem Strafverfahren zur Seite stehen können, da § 406f Abs. 2 S. 1 StPO außerdem die Hinzuziehung einer Vertrauensperson (z.B. Ehepartner) bei der Vernehmung des Verletzten gestattet. Nach anderer Zählart käme man sogar auf vier Personen, die den Opfer-

<sup>10</sup> *Ferber*, NJW 2016, 279; *Weiner*, in: Graf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafprozessordnung, Stand: 1.1.2017, § 406g Rn. 14.

<sup>11</sup> *Hilger*, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 8, 26. Aufl. 2009, Vor § 406d Rn. 5; *Schöch*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl. 2016, § 406g Rn. 1.

zeugen in eine Verhandlung begleiten könnten (zwei Rechtsanwälte, ein psychosozialer Prozessbegleiter und eine Vertrauensperson), wenn man unterstellt, dass die Inanspruchnahme eines Verletzten- und die eines Nebenklägerbeistandes gleichzeitig möglich ist.<sup>12</sup> So oder so ist zu Recht die Rede von einer einschüchternden „Opfer-Entourage“.<sup>13</sup>

### 2. Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit

Modifiziert wurde im Rahmen des 3. Opferreformgesetzes außerdem § 48 StPO. Ein neu angefügter Abs. 3 wurde zur „zentralen Einstiegsnorm“ des Opferschutzes gekürt: Hier wird ausdrücklich klargestellt, dass bei Opferzeugen (Gesetzeswortlaut: „Ist der Zeuge zugleich der Verletzte“) alle diesen betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit (§ 48 Abs. 3 S. 1 StPO) durchzuführen sind.<sup>14</sup> Dies hat zur Konsequenz, dass man sich von Behördenseite möglichst frühzeitig mit der Feststellung dieser Schutzbedürftigkeit befassen muss. Eine (zwingende) Prüfung, ob eine Schutzbedürftigkeit vorliegt, soll nach Vorstellung des Gesetzgebers daher schon beim ersten hoheitlichen Auftreten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber dem Verletzten erfolgen.<sup>15</sup> Für den Bereich der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungsarbeit wäre dies also regelmäßig die erste Vernehmung des Opferzeugen. Zwar gilt § 48 StPO eigentlich nur für das gerichtliche Verfahren, doch ist die Anwendbarkeit der Vorschrift für das staatsanwaltschaftliche Verfahren über § 161a Abs. 1 S. 2 StPO eröffnet. Zudem nimmt auch für die polizeiliche Vernehmung § 163 Abs. 3 StPO jetzt ausdrücklich auf § 48 Abs. 3 StPO Bezug.

§ 48 Abs. 3 S. 2 StPO zählt außerdem in Nr. 1 bis 3 Regelbeispiele für spezielle Schutzrechte zugunsten eines Opferzeugen auf, die unbedingt in Erwägung zu ziehen sind. Dies wäre z.B. die Möglichkeit einer audiovisuellen Videovernehmung gem. § 247a StPO oder eine Vernehmung des Verletzten in Abwesenheit des Angeklagten gem. § 168e StPO (Nr. 1). Ferner wird auf § 171b Abs. 1 GVG hingewiesen, wonach ein Ausschluss der Öffentlichkeit von der Teilnahme an der Hauptverhandlung geboten sein kann (Nr. 2) bzw. auf die Möglichkeit des Verzichts von Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen gem. § 68e Abs. 1 StPO (Nr. 3). Dies sind zwar alles keine neuen Schutzmaßnahmen zugunsten eines Opferzeugen, aber erst jetzt sind die Behörden auch wirklich daran gebunden, alle gesetzlichen Vorgaben verpflichtend auszuschöpfen. Nur zur Klarheit sei darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Überschrift des § 48 StPO zwar nach wie vor „Zeugenpflichten; Ladung“ lautet, dieser Titel aber nicht mehr auf den neuen Abs. 3 passt.<sup>16</sup>

### 3. Erweiterte Informations- und Mitteilungspflichten

Außerdem gehen mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz deutlich erweiterte Informations- und Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber dem Opfer einher. Demnach hat ein Opfer, das nicht der deutschen Sprache mächtig ist, durch eine Erweiterung des § 161a Abs. 5 StPO nun schon im Ermittlungsverfahren einen Anspruch auf kostenlose Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen und ist auch darauf hinzuweisen.<sup>17</sup> Ferner ist dem Verletzten gem. § 158 Abs. 1 S. 3 StPO auf seinen Antrag hin der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Zudem muss ein Opferzeuge zum Stand des Verfahrens nun wenigstens partiell informiert werden. So enthält § 406d Abs. 2 StPO bestimmte Informationsrechte, etwa dahingehend, dass der Verletzte nunmehr auf Antrag auch darüber zu unterrichten ist, wenn der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat sowie ob und welche Vorkehrungen deshalb zum Schutz des Verletzten getroffen worden sind (Nr. 3). Darüber hinaus sind auch die Hinweispflichten in §§ 406i bis 406k StPO neu geordnet worden. So muss neuerdings bspw. auf die Möglichkeiten zur Anzeigeerstattung und Strafantragstellung (§ 406i Abs. 1 Nr. 1 StPO), auf die eben schon erwähnten Ansprüche auf einen Dolmetscher (§ 406i Abs. 1 Nr. 2b StPO), auf die Ansprüche auf Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (§ 406i Abs. 1 Nr. 4 StPO) und auf die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 406i Abs. 1 Nr. 5 StPO) ausdrücklich hingewiesen werden.

### III. Problemlage

1. Dreh- und Angelpunkt der meisten dieser neuen Opferschutzrechte ist der Umstand, dass zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Verfahren eine Aussage darüber getroffen werden muss, ob man es mit einem besonders schutzbedürftigen Opfer zu tun hat, dem diese Rechte zuteilwerden müssen. Zwangsläufig muss sich also z.B. im Fall der psychosozialen Prozessbegleitung das Tatgericht vorab mit der Opfereigenschaft eines Zeugen beschäftigen und sich entsprechend positionieren, ob es einem Verletzten entsprechende Schutzrechte zugesteht. Und anders als im Eröffnungsbeschluss, wo ein hinreichender Tatverdacht genügt, verlangt § 48 Abs. 3 StPO, dass man sich festlegt, ob ein Zeuge ein Opfer ist.<sup>18</sup> Man kann es mit der Sorge um die Lesbarkeit der neuen Vorschriften erklären, dass der Gesetzgeber hartnäckig auf den Zusatz „mutmaßlich“ verzichtet, man muss es sich aber immer wieder deutlich vor Augen führen: Das Tatgeschehen wird erst im bevorstehenden Verfahren aufgearbeitet und gerade in schwierigen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen sind Überraschungen in deutschen Gerichtssälen keine Seltenheit (man denke nur an die Verfahren gegen Lohfink und Ka-

<sup>12</sup> Vgl. *Weiner* (Fn. 10), § 406g Rn. 4.

<sup>13</sup> *Pollähne*, StV 2016, 671 (677); *Neuhaus*, StV 2017, 55 (60).

<sup>14</sup> BT-Drs. 18/4621, S. 23.

<sup>15</sup> BT-Drs. 18/4621, S. 23.

<sup>16</sup> *Haverkamp*, ZRP 2015, 53 (55); *Ferber*, NJW 2016, 279.

<sup>17</sup> *Haverkamp*, ZRP 2015, 53 (56), weist diesbezüglich auf einige (kleinere) systematische Ungereimtheiten hin, die hier aber nicht näher vertieft werden.

<sup>18</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Richterbundes (DRB), FD-StrafR 2014, 364785.

chelman). Der Begriff des Opfers hängt spiegelbildlich vom Begriff des Täters ab und dies setzt eben eine Tat- und Schuldfeststellung des Täters voraus.<sup>19</sup> Die Besorgnis der Befangenheit, der sich Richter mit der frühen Zuschreibung einer Opfereigenschaft aussetzen, sind ernst zu nehmen und damit einhergehend liegen auch Konflikte mit der Unschuldsumutung – als der zentralen Säule des Strafverfahrens – auf der Hand.<sup>20</sup>

2. Und dennoch kann ein Opfer bis zum Erlass des Urteils natürlich nicht als „Nichtopfer“ behandelt werden. Zu groß sind die Belastungen, die ein Verfahren für ein mutmaßliches Opfer mit sich bringen kann. Vielmehr erkannte die StPO richtigerweise eine Art vorläufige Opferstellung auch vor einer rechtskräftigen Schuldfeststellung schon immer an.<sup>21</sup> Ein Verletzter eines Strafverfahrens wird z.B. auch dann noch als ein solcher bezeichnet (vgl. § 171 S. 2 StPO und § 172 Abs. 1 S. 1 StPO), wenn das Verfahren längst mangels hinreichendem Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Insoweit entspricht der strafprozessuale Opferbegriff nicht dem wesentlich engeren Verständnis des materiellen Strafrechts.<sup>22</sup> Und man darf dennoch vorsichtig konstatieren, dass sich dieser weite Opferbegriff der StPO in gewisser Weise verselbstständigt hat. Hierauf wird zurückzukommen sein.

3. Speziell im Fall der psychosozialen Prozessbegleitung werden zudem Bedenken dahingehend geäußert, dass durch ein „Zeugencoaching“ die Aussage beeinflusst werden kann.<sup>23</sup> Dieser Aspekt soll hier nicht weiterverfolgt werden, denn man kann dagegen auch einwenden, dass ein durch einen Begleiter unterstützter Zeuge vielleicht psychisch stabiler und damit auch besser in der Lage ist, verlässliche Aussagen über das Tatgeschehen zu treffen. Selbstverständlich müssen die Anforderungen an die Qualität eines psychosozialen Prozessbegleiters hoch sein, denn er hat es theoretisch in der Hand, eine Zeugenaussage vollständig zu kontaminieren.

<sup>19</sup> Fischer, in: Barton/Kölbel (Fn. 6), S. 177 (190); Eisenberg, ZJJ 2016, 33 (speziell zum Jugendstrafverfahren).

<sup>20</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Richterbundes (DRB), FD-StrafR 2014, 364785; Weiner (Fn. 10), § 406g Rn. 28; Esser, LTO v. 14.12.2015, online verfügbar unter:

<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/drittes-opferrechtsreformgesetz-strafprozess-opfer-straftat-psycho-soziale-prozessbegleitung/>; Stellungnahme 66/2014 des Deutschen Anwaltvereins (DAV), 2014, S. 5, online verfügbar unter: [http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18\\_wp/opferschutzrefG/stellung\\_dav\\_refe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18_wp/opferschutzrefG/stellung_dav_refe.pdf?__blob=publicationFile).

<sup>21</sup> Kilchling, NStZ 2002, 57; Weigend, Delikt-opfer und Strafverfahren, 1989, S. 191 ff.

<sup>22</sup> So schon Rieß, Jura 1987, 281.

<sup>23</sup> Diesbezügliche Bedenken äußern Löffelmann, Recht + Politik 11/2014, S. 4, online verfügbar unter:

<http://www.recht-politik.de/wp-content/uploads/2014/11/Ausgabe-vom-24.-November-2014-Drittes-Opferrechtsreformgesetz-PDF-Download.pdf>; Weiner (Fn. 10), § 406g Rn. 29; Neuhaus, StV 2017, 55 (61 f.).

Hat man es wirklich einmal mit einem ungeeigneten Prozessbegleiter zu tun, bliebe zwar die Möglichkeit, seine Beiordnung zu widerrufen, doch die Glaubwürdigkeit des von ihm bis dahin betreuten Verletzten wird nachhaltig erschüttert sein. Die bei Modellprojekten mit der psychosozialen Prozessbegleitung gemachten Erfahrungen stützen jedenfalls eine grundsätzliche Skepsis nicht.<sup>24</sup>

#### IV. Opferschutz im Strafverfahren

##### 1. Entwicklung

Seit Mitte der 1970er Jahre, aber vor allem in den 1980er Jahren ist im Opferschutz viel passiert. Das war indes auch nicht allzu schwer, denn der Nachholbedarf war riesig. So überkommt einen noch heute ein beklemmendes Gefühl, wenn man sich vor Augen führt, wie bspw. die Zeugen im Frankfurter Ausschwitzverfahren, die als Überlebende des KZ der Hölle gerade noch einmal entkommen sind und nun ab 1963 ihren früheren Peinigern im Gerichtssaal gegenüberstanden, vom Staat alleine gelassen wurden. Einer privaten Initiative, die sich um die engagierte Frankfurterin Emmi Bonhoeffer bildete, war es damals zu verdanken, dass den Zeugen in dieser für sie schweren Zeit beigestanden wurde.<sup>25</sup>

Inzwischen könnte man sagen, dass aus dem Stiefkind Opferzeuge nun ein Hätschelkind geworden ist und es schwierig ist, über die einzelnen Gesetzesinitiativen überhaupt noch den Überblick zu behalten.<sup>26</sup> Im Rückblick betrachtet ist die nach wie vor bedeutendste Errungenschaft wohl die Einführung des Instituts der Nebenklage.<sup>27</sup> Seitdem war der Verletzte eines Strafverfahrens nicht mehr ein bloßes passives Beweismittel, sondern er kann das Verfahren nun aktiv mitgestalten. Letztlich war jeder einzelne dieser Schritte wichtig und richtig, doch gleichzeitig wird zwischenzeitlich kritisiert, dass der Strafprozess zusehends in eine Schiefelage gerät. Schiefelage meint in diesem Zusammenhang, dass durch die Zuwendung zum Opfer die Rechte des Angeklagten quasi im Gegenzug geschmälert werden. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang besonders die Möglichkeit der vorüberge-

<sup>24</sup> Vgl. Kaczynski, Zeugenbetreuung in der Justiz, 2000; Schneider/Habel, Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen, 2000; Gropf/Stahlmann-Liebelt, SchlHA 2016, 439.

<sup>25</sup> Grabner/Röder, Emmi Bonhoeffer – Essay, Gespräch, Erinnerung, 2005, S. 111, zu den Beweggründen für dieses ehrenamtliche Engagement; Funkenberg, Zeugenbetreuung von Holocaust-Überlebenden und Widerstandskämpfern bei NS-Prozessen (1964-1985), 2016, S. 48, nannte diese Privatinitiative die „Geburtsstunde der Zeugenbetreuung“.

<sup>26</sup> Einen guten Überblick über die Geschichte des Opferschutzes bieten Schroth (Fn. 5), S. 1 ff.; Zöller, in: Stuckenberg/Gärditz (Hrsg.), Strafe und Prozess im freiheitlichen Rechtsstaat, Festschrift für Hans-Ullrich Paeffgen zum 70. Geburtstag am 2. Juli 2015, 2015, S. 719 (723 ff.); Herrmann, ZIP 2010, 236 ff.

<sup>27</sup> Vgl. Weiner (Fn. 10), § 395 Rn. 4 f., zur geschichtlichen Entwicklung.

henden Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer aus Gründen des Opferschutzes gem. § 247 S. 2 StPO.<sup>28</sup>

### 2. Opferschutz im Einklang mit dem Strafanspruch?

Die in diesem Zusammenhang oft gestellte Frage lautet, ob Opferschutz und der Strafanspruch des Staates in Widerspruch zueinander stehen.<sup>29</sup> Die unpopuläre Antwort lautet schlicht „Ja“! Wenn es in vielen Verfahren gelingt, den Erwartungen des Opfers gerecht zu werden, so hat dies oft eher mit einem einfühlenden Vorsitzenden zu tun, der Fingerspitzengefühl beweist, als mit dem Strafverfahrensrecht. Es kann in einem Strafverfahren nicht um die Herstellung von Waffengleichheit zwischen mutmaßlichem Opfer und Täter gehen.<sup>30</sup> Vielmehr betreibt der Staat ein Verfahren gegen den Täter und das Opfer hat mit seinen Bedürfnissen zwangsläufig hintanzustehen. Wenn es kritisch heißt, dass das geschichtlich gewachsene Straf- und Strafverfahrensrechtssystem traditionell täterorientiert sei,<sup>31</sup> kann man nur lapidar feststellen, dass dies auch richtig ist. Für Opferschutzvereinigungen und Opfer mag das unerträglich sein, aber es muss im Verfahren bspw. mehr über die Kindheit des Täters als die des Opfers geredet werden.

Die Umsetzung des staatlichen Strafanspruchs entspricht daher oft nicht dem, was sich ein Opfer vom Strafverfahren erhofft. Dieses verspricht sich von einem Strafverfahren vor allem Genugtuung (ideeller und auch finanzieller Art, sofern es sich um ein Adhäsionsverfahren handelt). Im Fall eines getöteten Opfers erhofft sich ein Nebenkläger vielleicht durch den Prozess den minutiösen Ablauf des Geschehens zu erfahren, damit man dieses besser verarbeiten kann. Am verzweifelten Ringen von Michael Buback, die Details über die Ermordung seines Vaters Siegfried Buback, dem damaligen Generalbundesanwalt, durch Terroristen der Roten Armee Fraktion (RAF) im Jahr 1977 in Erfahrung zu bringen, lässt sich dies gut beobachten.<sup>32</sup> Bis heute ist ungeklärt, wer der Todesschütze war. Für eine Verurteilung der Täter reichte aber sichere Mittäterschaft aus; wer letztlich geschossen hat, konnte und musste nicht aufgeklärt werden.<sup>33</sup> Die Täter

schweigen noch heute. Für die Angehörigen ist dies eine zutiefst frustrierende Situation.

Viele Erwartungen der Opfer kann und soll der Strafprozess nicht erfüllen. Der Täter muss selbstverständlich von seinem Recht zu schweigen Gebrauch machen können, auch wenn dies, wie im Fall Buback den Angehörigen zusätzlich schadet. Aber der Staat macht derzeit den Opfern falsche Hoffnungen, indem er immer neue Opferschutzrechte verkündet. Längst gilt es, den Blickwinkel auf das Strafverfahren und vor allem darauf, was dieses leisten kann und soll, wieder geradzurücken. Am Beispiel des NSU-Prozesses<sup>34</sup> vor dem Münchener OLG mit seinen über 60 Nebenklägern nebst Rechtsbeiständen lässt sich dies aktuell gut beobachten: Die Angehörigen der getöteten Opfer erwarten von dem Strafverfahren, dass es quasi die Aufgaben eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses übernimmt und auch noch gleich die Versäumnisse der Behörden abarbeitet. Für sie ist es unerträglich, wenn es viele Verhandlungstage lang nur um das Gefühlsleben der Hauptangeklagten geht und im Gegensatz dazu das Vorleben der Opfer kaum eine Rolle spielt und diese auf das Tatgeschehen reduziert werden.

### 3. Opferfreundlich, aber nicht opferorientiert

Strafrechtspflege sollte selbstverständlich opferfreundlich, aber eben nicht opferorientiert sein. Der Staat hat die Fürsorgepflicht, die Belastungen für einen Zeugen, dem er eine Aussagepflicht auferlegt, so gering wie möglich zu halten. Doch es muss der Täter im Mittelpunkt des Geschehens verbleiben. Es geht um sein späteres Leben und schon das Strafverfahren kann sich für einen Beschuldigten als existenzbedrohend erweisen. Er ist es, der starke Rechte braucht. Das Opfer ist im konstruktiven Strafverfahren zuvörderst ein Beweismittel zur Überführung des Täters, zumeist als Zeuge, dessen Glaubwürdigkeit kritisch hinterfragt werden muss, aber auch als Augenscheinsobjekt. Im Zielkonflikt zwischen Wahrheitsuche und Zeugenschutz muss das Lot wieder neu ausgerichtet werden.<sup>35</sup>

Auch wenn Strafverfolgung also so opferschonend wie möglich sein sollte, bedeutet dies nicht, dass Belastungen partout vermieden werden können. Die Suche nach der Wahrheit ist vor allem für das Opfer unbequem. Die neuerliche Reform der Sexualdelikte macht dieses Unterfangen mit Sicherheit nicht einfacher, wenn nun z.B. geklärt werden muss, ob trotz fehlender Gegenwehr des Opfers ein Nein im Raum stand. Die Freispruchquote bei Vergewaltigungsvorfällen ist sowieso schon höher als bei anderen Delikten;<sup>36</sup>

<sup>28</sup> Vgl. z.B. *Cierniak/Niehaus* (Fn. 6), § 247 Rn. 22 f., wo von einer Hypertrophie des Opferschutzes die Rede ist.

<sup>29</sup> *Kilchling*, NStZ 2002, 57.

<sup>30</sup> Vgl. schon *Schünemann*, NStZ 1986, 193 und 439 (443).

<sup>31</sup> *Gelber*, NStZ 2013, 75 (83); *Hassemer/Reemtsma*, Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit, 2002, S. 47 ff.

<sup>32</sup> Vgl. *Kellerhoff*, Welt v. 6.4.2017, online verfügbar unter: <https://www.welt.de/geschichte/raf/article163467561/Warum-der-Mord-an-Siegfried-Buback-ungeklaert-bleibt.html>.

<sup>33</sup> Am Rande sei darauf hingewiesen, dass gerade die Strafurteile zulasten der RAF-Terroristen sich im Nachhinein als teilweise falsch herausgestellt haben. Was die Täterschaft anbelangte, ging man von Ermittlerseite mit einer Art Ausschlussverfahren vor: Wer nicht gerade sicher im Ausland war, war Täter. Da die Angeklagten zum Tatvorwurf immer schwiegen, wehrten sie sich auch nicht gegen eine Verurteilung. Erst durch spätere DNA-Analysen konnte geklärt werden, ob ein verurteilter Täter tatsächlich auch am Tatort war.

<sup>34</sup> Mit dem Schlagwort NSU-Prozess ist das Strafverfahren gegen Beate Zschäpe und vier weitere Angeklagte vor dem OLG München (Az.: 6 St 3/12) wegen u.a. Täterschaft und Teilnahme in zehn Mordfällen, Herbeiführung von Sprengstoffexplosionen, Raubüberfällen und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemeint.

<sup>35</sup> *Heghmanns/Scheffler*, Handbuch des Strafverfahrens, 2008, Kap. VII Rn. 413 und 454.

<sup>36</sup> *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 3. Aufl. 2017, § 177 Rn. 8 f.

dies hat zum großen Teil mit den Beweisschwierigkeiten bei Taten zu tun, die außer dem Opfer selbst keine weiteren Zeugen aufweisen können. Diese Quote wird nun zwangsläufig weiter steigen und dieser Umstand wird reflexartig den Unmut von Opferschutzverbänden heraufbeschwören. Dass bei ungewissem Geschehensablauf im Zweifel für den Angeklagten entschieden werden muss, ist vor allem für Opfer schwer einzusehen.

Eine Unzufriedenheit des Deliktsofners mit der Strafrechtspflege wird aber nie abgestellt werden können. Und auch die staatlich verhängte Strafe wird oft nicht dem entsprechen, was sich ein Opfer oder dessen Angehörige unter einer angemessenen Strafe vorstellen (beispielhaft sei nur eine Geldstrafe „für“ eine fahrlässige Tötung genannt). Schon jetzt fällt die Tendenz auf, dass Gerichte Urteile fällen, die ein Opfer oder die Öffentlichkeit vor allem gewogen stimmen sollen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung angeordnet wird, obwohl es dessen nicht bedarf, da ein Täter nicht aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen wird, solange er rückfallgefährdet ist. Die Entprivatisierung des Strafanspruchs ist eine große Errungenschaft und sollte nicht schrittweise zurück in die Hände der Opfer gegeben werden. Nur der Staat hat den Weitblick darüber, was Gerechtigkeit im Einzelfall bedeutet. Nicht immer kann dabei Rücksicht auf Opferbelange genommen werden; insbesondere gibt es auch keinen Anspruch des Opfers auf Bestrafung des Täters.<sup>37</sup>

#### IV. Fazit und Ausblick

1. Das Bestreben des Staates muss sein, einem Opfer so viel Unterstützung wie möglich zukommen zu lassen, um die Belastungen des Strafverfahrens möglichst gering zu halten – und gleichzeitig aber ein Opfer mit der Erkenntnis vertraut zu machen, dass ein Verfahren nicht gänzlich ohne Belastung für es wird ablaufen können. Weiter vorangetrieben werden muss vor allem die Art von Opferschutz, die ohne Auswirkung auf das eigentliche Verfahren zu bewerkstelligen ist. So sollten spezielle Zeugenzimmer längst an jedem Gericht eine Selbstverständlichkeit sein, denn kein Opferzeuge sollte im Gang neben dem Angeklagten auf den Beginn der Hauptverhandlung warten müssen. Daher ist auch die Etablierung einer psychosozialen Prozessbegleitung ein Schritt in die richtige Richtung. Es geht darum, mutmaßlichen Opfern alle Hilfe zuteilwerden zu lassen, die man geben kann, ohne an den rechtlichen Stellschrauben des Strafverfahrens zu drehen. Idealerweise sollte daher die Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters losgelöst vom eigentlichen Strafverfahren getroffen werden und daher nicht das Tatgericht damit betraut sein.

2. Ähnlich großzügig sollte man auch weiterhin bei Informationsrechten verfahren. Ein Opfer muss bspw. erfahren, ob der verurteilte Täter im Strafvollzug in den Genuss von Lockerungsmaßnahmen kommt und wann der Entlassungs-

termin ist. Es soll eben nicht mit dem Anblick des entlassenen Täters unvorbereitet konfrontiert werden; § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO regelt richtigerweise eine entsprechende Vorabinformationspflicht.<sup>38</sup> Im Unterschied zu den Rechten aus dem PsychPbG stehen hier sogar die Rollen tatsächlich fest; es können der verurteilte Straftäter und das tatsächliche Opfer aufeinandertreffen. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Täters ist daher gut zu rechtfertigen.

3. Doch gleichzeitig sollten dem Verletzten keine weiteren Mitwirkungsrechte am Strafverfahren mehr eingeräumt werden. Das Institut der Nebenklage stellt die Grenze dessen dar, was das Strafverfahren dem Opfer zugestehen kann, ohne dass es zu der befürchteten Schiefelage oder zu dem schon jetzt teilweise diagnostizierten Paradigmenwechsel kommt.<sup>39</sup> Vor der Etablierung weiterer Schutzrechte des Opfers im Strafverfahren sollte kritisch danach gefragt werden, ob diese die per se wichtigeren Rechte des mutmaßlichen Täters beschneiden. Opferschutzverbände sind diesbezüglich der falsche Ratgeber.

4. Wenn der Staat also den Opfern hinsichtlich rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten im Strafverfahren keine Zugeständnisse mehr machen sollte, so heißt das nicht, dass der Opferschutz nicht weiter ausgebaut werden muss. Die Herstellung des Rechtsfriedens darf nicht bei der Täterüberführung enden. Höchst unbefriedigend für die Opfer von Strafverfahren ist nach wie vor die finanzielle Wiedergutmachung. Beim Adhäsionsverfahren gem. §§ 403 ff. StPO sind zwar mehrere Anläufe unternommen worden, es für den Verletzten attraktiver zu machen, doch letztlich führt das Rechtsinstitut nach wie vor ein Schattendasein.<sup>40</sup> Hier gilt es erneut nachzubessern. Wenn von der staatlichen Pflicht zur Schadensbegrenzung für das Opfer gesprochen wird,<sup>41</sup> so muss dies vor allem bedeuten, dass der Staat Opfern finanziell deutlich besser beistehen sollte. Das Geld könnte aus den von den Tätern gezahlten Geldstrafen generiert werden; diesbezüglich gab es schon mehrmals den Vorstoß, bspw. 10 % einer jeden Geldstrafe pauschal an eine Opferhilfsorganisation abzuführen.<sup>42</sup> Diese Idee könnte man erneut aufgreifen, allerdings insofern modifizieren, als Sorge dafür getragen wird, dass das Geld beim individuellen Opfer auch tatsächlich ankommt.<sup>43</sup> Opfern von Gewalt sollte durch ein schlagkräftiges Opferentschädigungsgesetz (OEG) geholfen werden (auf die Möglichkeit muss ein Opfer gem. § 406j Nr. 3 StPO hingewiesen werden). Aktuell wird offenbar daran gearbeitet, die Entschädigung von Opfern, die einem tätlichen Angriff ausgesetzt

<sup>38</sup> Gelber, NStZ 2013, 75.

<sup>39</sup> Neuhaus, StV 2017, 55.

<sup>40</sup> Die Anzahl von Adhäsionsentscheidungen hat zwar seit der Gesetzesänderung im Jahre 2004 jedenfalls bei den Landgerichten zugenommen, bewegt sich aber weiterhin auf sehr niedrigem Niveau; vgl. Haller, NJW 2011, 970.

<sup>41</sup> Reemtsma (Fn. 37), S. 27.

<sup>42</sup> Vgl. Referentenentwurf des BMJ vom 8.12.2000 zu einer Reform des Sanktionenrechts, Neue Justiz 2001, 134. Hierzu sollte § 40a StGB (Zweckbestimmung der Geldstrafe) nach § 40 StGB eingefügt werden.

<sup>43</sup> Kilchling, NStZ 2002, 57 (63).

<sup>37</sup> Reemtsma, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem, 1999, S. 27: Nur so könne der soziale Schaden, den der Täter durch seine Tat angerichtet hat, kompensiert werden.

waren, neu zu ordnen.<sup>44</sup> Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Bislang scheint das OEG bei seiner Umsetzung in der Praxis jedenfalls Probleme zu bereiten. Offenbar stellen zu wenige anspruchsberechtigte Opfer von Gewaltkriminalität überhaupt einen Antrag, zudem fallen zu viele Opfer aus dem Anwendungsbereich heraus und offenbar gibt es auch erhebliche regionale Unterschiede, was die Bewilligungspraxis anbelangt.<sup>45</sup>

---

<sup>44</sup> Aktuell hierzu – allerdings unter dem Aspekt der Entschädigung von Terroropfern – vgl. *Brettel*, ZRP 2017, 73.

<sup>45</sup> *Bartsch/Brettel/Blauert/Hellmann*, ZIS 2014, 353, legen deutlich dar, dass diesbezüglich großer Forschungsbedarf besteht. Vgl. auch Weisser Ring (Hrsg.), Statistiken zur staatlichen Opferentschädigung 2010-2012. Die Statistiken sind online verfügbar unter:

<http://weisser-ring.de/media-news/publikationen/statistiken-zur-staatlichen-opferentschaedigung>.